



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Gesteinskörnung

### **1. Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Verträge der Hartsteinwerk Gasperini AG, sofern keine anderen schriftlichen Abreden abgeschlossen wurden.

### **2. Gewährleistung und Haftung**

Die Hartsteinwerk Gasperini AG garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge (solange Vorrat) und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich die Hartsteinwerk Gasperini AG, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Die Hartsteinwerk Gasperini AG haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Splitt auf Flachdächern ist jede Haftung der Hartsteinwerk Gasperini AG für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet die Hartsteinwerk Gasperini AG nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

### **3. Mengen**

Für Schüttdichte ( $t/m^3$ ) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf  $m^3$  aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

### **4. Lademenge**

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind die externen Transporteure / Chauffeure selber verantwortlich.

### **5. Zufahrt**

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen von Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr und nach Anweisung der Infotafel am Eingang des Areals der Hartsteinwerk Gasperini AG. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

### **6. Termine**

Die Hartsteinwerk Gasperini AG ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen (Störungen der Anlage, Wettereinflüsse) frühzeitig zu melden. Die Hartsteinwerk Gasperini AG haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

### **7. Reklamationen**

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung oder spätestens vor der Verarbeitung des Materials anzubringen.

### **8. Materialuntersuchungen**

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftragsgebers.

### **9. Eigentumsvorbehalt**

Das Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Hartsteinwerk Gasperini AG.

### **10. Zahlungsbedingungen und Konditionen**

Falls nicht anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen

30 Tage ab Rechnungsdatum 2% Skonto  
60 Tage rein netto

### **11. Mehrwertsteuer**

Alle Preise verstehen sich zuzüglich MWST.

### **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferungen franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der Hartsteinwerk Gasperini AG, 6468 Attinghausen. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig. Anwendbar ist das schweizerische Recht.

Attinghausen, Dezember 2013